

In den dreißiger Jahren war Herr MACK oft an Feierabenden und Wochenenden mit Fahrrad und Rucksack unterwegs, um, wo heute Häuserblocks und Versandhäuser stehen, an Sumpflöchern und Gräben Vögel zu beringen und mit einer Plattenkamera auch zu fotografieren. Trotzdem fand er auch noch Zeit, sich einen kleinen Garten nach botanischen Gesichtspunkten anzulegen.

Nach dem zweiten Weltkrieg gehörte Herr MACK lange Jahre dem Vorstand von „Untermain“ an und sein Bestreben war stets, für das Wohl des Vereins zu arbeiten und damit dem Vogel- und Naturschutz zu dienen. Selbst während seiner schweren Erkrankung war sein Interesse daran immer noch wach.

Auch über den Tod hinaus wollen wir ihm für die langjährige, treue Mitarbeit bei „Untermain“ und für den praktizierten Naturschutz dankbar sein.

Tordalk
- damit Sie nicht schwarz sehen.

NEU! TORDALK mit MLC-Vergütung. Das bedeutet eine Steigerung des Lichtdurchlaßgrades auf 93%.

Für dieses Glas ist es nie zu weit und nur selten zu dunkel.

11x80
15x80
22x80

Wiss. Ihnen Tordalk an Außergewöhnlichem bietet, sagt Ihnen unser farbiger Gratisprospekt. T

BECK Chr. Beck & Sohne GmbH & Co. KG Postfach 100480 D-3500 Kassel

BECK HASSEL CBS



SATZUNG

der
Vogelkundlichen Beobachtungsstation „Untermain“ e.V.
Frankfurt am Main.

Name, Sitz und Zweck.

§ 1

Die Vogelkundliche Beobachtungsstation „Untermain“ e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Vogelkunde in jeder Hinsicht;
- planmäßige Erforschung der heimischen Vogelwelt sowie des Vogelzugs;
- Hege und Schutz der Vögel und ihrer Lebensräume.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Planmäßige Vogelberingung; hierzu unterhält der Verein auch am Berger Hang (Frankfurt am Main) eine Beobachtungsstation mit Fanganlagen für den wissenschaftlichen Vogelfang;
- Betreuung von Naturschutzgebieten mit ornithologischem Schwerpunkt in Zusammenarbeit mit der Stadt Frankfurt am Main;
- Förderung der fachlichen Diskussion unter den Mitgliedern und Anregung zu gemeinschaftlichen Arbeiten;
- Unterhaltung einer Bibliothek mit naturwissenschaftlichen Fachbüchern, Verbreitung naturkundlichen Wissens z. B. durch Vorträge und Exkursionen;
- Herausgabe der vogelkundlichen Zeitschrift „Luscinia“;
- Literaturaustausch mit naturwissenschaftlichen Institutionen des In- und Auslandes.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den

Deutschen Bund für Vogelschutz,
Landesverband Hessen,

im Ersatzfalle an die

Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft,
Senckenberganlage 25, 6000 Frankfurt am Main.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ordentliche Mitglieder.

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, mit Ausnahme derjenigen, die nach § 8 Abs. 2 ausgeschlossen werden könnten. Familienmitglieder können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft ist beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen.

Zu **Ehrenmitgliedern** können durch den Gesamtvorstand (§ 13) ernannt werden: Ornithologen von hervorragendem wissenschaftlichen Ruf oder solche Personen, welche sich in ganz außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Zu **Fördernden Mitgliedern** (ohne Stimmrecht nach § 17) kann der Gesamtvorstand (§ 13) solche natürliche oder juristische Personen ernennen, welche die Belange des Vereins in wesentlicher Weise fördern.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen, die dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 30. Oktober zugegangen sein muß. Mitglieder, die dem Verein zur Unehre gereichen, können durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstands ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses Berufung einzulegen, über die ein Ehrenrat endgültig entscheidet. Gegen den Beschluß des Ehrenrates auf endgültigen Ausschluß kann die Entscheidung der Jahreshauptversammlung herbeigeführt werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstandsbeschluß oder während des Berufungsverfahrens zu rechtfertigen. Der Ausschluß durch den geschäftsführenden Vorstand kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren trotz Mahnung nicht nachkommt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Alle Mitglieder haben das Recht zum Besuch der Vorträge, zum Einbringen von Anträgen an den geschäftsführenden Vorstand und zur Benutzung der Bibliothek. Die Ausleiher regelt die Bibliotheksordnung.

Jedes Mitglied erhält die vom Beginn des Eintrittsjahres an zur Ausgabe gelangten Hefte „Luscinia“, sofern es nicht mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist.

Die ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht für die Organe des Vereins im Rahmen des § 14. Ehrenmitglieder (§ 7 Abs. 2 und § 14 Abs. 4) behalten ihre bisherigen Rechte in vollem Umfang.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 1. Mai zahlbar. Eine etwaige Beitragsneufestsetzung wird erst für das kommende Geschäftsjahr wirksam. Während des Jahres neu eintretende Mitglieder haben den Beitrag sogleich zu bezahlen.

Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind:

- a) der Gesamtvorstand;
- b) der geschäftsführende Vorstand;
- c) der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches;
- d) der Ausschuß;
- e) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung);
- f) der Ehrenrat.

Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Ausschuß zusammen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem 1. Schriftführer;
- d) dem 2. Schriftführer;
- e) dem Kassenwart.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln von der Hauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der vorgeschlagene geschäftsführende Vorstand wird von der Versammlung durch Zuruf gewählt.

Wenn ein Mitglied geheime Wahl verlangt, muß dem stattgegeben werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Für die im Laufe der Amtsdauer aus dem geschäftsführenden Vorstand ausscheidenden Mitglieder erfolgt Ersatz durch Neuwahl.

Die Mitglieder des Ausschusses werden von dem geschäftsführenden Vorstand der Hauptversammlung vorgeschlagen und von dieser gewählt.

Langjährige, verdiente Vorsitzende können auf Lebenszeit zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Verein kann jeweils nur einen Ehrenvorsitzenden haben. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden geschieht in einer Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende und die Schriftführer vertreten als Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, Fragen von grundsätzlicher Bedeutung werden vom Gesamtvorstand beraten.

Die Mitgliederversammlung benennt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer.

Jedes Jahr findet eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung sind bis zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einzureichen. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes;
2. die Entgegennahme und Prüfung der Jahresabrechnung des Kassenvwartes;
3. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes nach § 14 Abs. 2 und des Ausschusses;
4. die Festsetzung des Jahresbeitrages;
5. die Änderung der Satzung, wobei Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich sind;
6. die Auflösung des Vereins entsprechend § 20;
7. die Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder.

§ 18

Außer der jährlich stattfindenden Hauptversammlung ist jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand in gleicher Weise wie die „Ordentliche Hauptversammlung“ eine „Außerordentliche Hauptversammlung“ einzuberufen, wenn wenigstens 20% der ordentlichen Mitglieder es beantragen. Sie hat die gleichen Befugnisse wie die „Ordentliche Hauptversammlung“.

§ 19

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) werden beurkundet durch die Unterschriften des 1. Vorsitzenden sowie des protokollierenden Schriftführers.

§ 20

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Abwesende Mitglieder können hierzu ihre Stimme schriftlich abgeben. Mit dem Eigentum des Vereins wird im Falle der Auflösung entsprechend des § 5 verfahren.

Durch Beschluß der Hauptversammlung am 28.4.1977 wurde diese Satzung in Kraft gesetzt.

Der Vorstand

gez. Dr. F. W. MERKEL

gez. W. LOOS

gez. F. SCHEBESTA

Empfehlungen für Kriterien zur Bewertung von Feuchtgebieten

Vom 8. bis 9. Oktober 1977 fand in der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie in Bonn-Bad Godesberg eine internationale Fachtagung mit Vertretern der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources, des Internationalen Rates für Vogelschutz, des Internationalen Büros für Wasservogelforschung und Experten aus Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Polen statt, um Probleme der Kriterienfindung für Feuchtgebiete zu erörtern. Zum Abschluß der Tagung wurden die folgenden Empfehlungen verabschiedet:

1. Die in Bonn-Bad Godesberg am 8./9. Oktober 1977 veranstaltete Fachtagung über die Bewertung von Feuchtgebieten nach Naturschutzgesichtspunkten erörterte das allgemeine Problem der Feuchtgebietskriterien und ihre besondere Beziehung zur Ramsar-Konvention*.
2. Für diese Erörterungen wird der Begriff „Feuchtgebiet“ im weitesten Sinne entsprechend der Definition von Ramsar (vgl. Anhang 1) gebraucht (der vom nordamerikanischen Sprachgebrauch grundsätzlich verschieden ist).
3. In bezug auf allgemeine Gesichtspunkte der Bewertung von Feuchtgebieten ergaben sich folgende Empfehlungen:
 - a) Der erste Schritt bei der Bewertung ist die Bestandsaufnahme (die in den Anfangsstadien gezwungenermaßen cursorisch sein kann); zweiter Schritt ist die Klassifizierung der vorhandenen Systeme; dritter Schritt ist die Bewertung der Beschaffenheit (Qualität) der Gebiete innerhalb ihres geographischen Zusammenhangs.
 - b) Es ist eine internationale Klassifikation der Feuchtgebiete, in die sich nationale Klassifizierungen einfügen, erforderlich. Sie soll einfach sein und die hauptsächlich physikalischen, chemischen und biologischen Faktoren, welche die Variationsbreite von Feuchtgebieten auf der ganzen Erde beeinflussen, berücksichtigen. Diese Klassifikation soll bereits vorhandene Teilsysteme einer Klassifizierung mitberücksichtigen (wie z.B. die Klassifizierung von Isakow/Eber, Moorklassifizierungen, das System des Internationalen Biologischen Programms und verschiedene nationale Klassifizierungen).
 - c) Für Bewertungszwecke sollen die Auswahlkriterien für Gebiete auf wissenschaftlicher Grundlage stehen und nicht die Durchführbarkeit des Schutzes für ein bestimmtes Gebiet berücksichtigen. Sofern es möglich ist, sollten die – sei es für Biome, Ökosysteme oder (Tier- oder Pflanzen-) Arten – zur Anwendung kommenden Kriterien, wie etwa Vielfalt, Seltenheit und

* „Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung“ (Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland lt. Bekanntmachung vom 16. Juli 1976 im Bundesgesetzblatt, Teil II, Nr. 40 vom 24. Juli 1976, S. 1265)